

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Rechts an

9-N-8036/6

Bearbeiter
Dr. Gamsuf

02282/561
Kl. 97

1981

Betrifft: Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung.

Beschaid

Gemäß § 83 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangengesetzes
1950 (AVG, 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 28. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 28. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 nicht mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S-100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

1. die Stadtgemeinde Groß-Görsersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Görsersdorf, zu Zl. TZ 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und des Grundbuchsauszuges außer zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

9-N-8036/6

Beamteter 02282/561

Hr. Scherz Kl. 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Beschluss ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,

Erklärung zum Naturdenkmal

Beschaid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Ruten- dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen. Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks- hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter- linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempel- marken zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger- meisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/46-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzge- setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund- buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf



Bereits mit Verordnung des Reichsanwaltschafters in Wien vom 8. Juni 1963, Kl. 10/308/63, wurden zwei Winterlände auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung hat im Zuge der Kriegswirten verloren gegangen. Zweckverfolgung der Unterlagen zum Naturdenkmal und zur Veranlassung der Erklärungsantrag in Gänserndorf wurde daher eine neue Naturdenkmalverordnung erlassen. Anlässlich der Bestätigung der beiden Winterlände am 27. Oktober 1980 durch das Naturdenkmalkomitee der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, dass eine Winterlandschaft Gänserndorf stattlich nicht heranzieht, dass eine Winterlandschaft Gänserndorf stattlich nicht heranzieht. Es wurde daher nur die noch gesamte Winterlandschaft zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. d. F. ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Naturdenkmalverordnung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Einspruch eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu belegen, einen beglaubigten Nachweis zu enthalten und ist mit 2 70,- Bundesgroschen zu versehen.

1. die Gänserndorfer Groß-Baumwälder, im Norden des Dorfes Gänserndorf
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien, zu Einspruch Nr. 25, Kl. 12/1-25/1-1980
3. den Landesregierung für Umweltfragen, Bundesrat Wien, zu Einspruch Nr. 25, Kl. 12/1-25/1-1980
4. das Bezirksamt Gänserndorf mit dem Beschluss, die Erklärungsantrag in Gänserndorf gemäß § 12 des Naturdenkmalgesetzes 1980 zu veranlassen zu wollen und je nach es die Anordnungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchauszuges oder zu übermitteln.

[Handwritten signature]

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Rechts an

9-N-8036/6

Bearbeiter
Dr. Gamsuf

02282/561
Kl. 97

1981

Betrifft: Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung.

Beschaid

Gemäß § 83 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsengesetzes
1950 (AVG, 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 22. Juli 1980
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 nicht mitgeteilt, daß
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S-100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Erght an

1. die Stadtgemeinde Groß-Görsersdorf,
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NO Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor
votr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Görsersdorf, zu Zl. TZ 1725/80,
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß
§ 15 NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-
schlusses und des Grundbuchsauszuges außer zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Görsersdorf

2230 Görsersdorf, Schindlerstraße 1

9-N-8036/6

Beamteter 02282/561

Hr. Scherz Kl. 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Görsersdorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Beschluss ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,

Erklärung zum Naturdenkmal

Beschaid

Gemäß § 9 Abs. 1 NO Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Ruten- dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen. Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirks- hauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winter- linde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempel- markte zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürger- meisters
2. das Amt der NO Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/46-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NO Naturschutzge- setz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grund- buchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
K1. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gemau